

REGELUNG VOM 13. NOVEMBER 2006 IN BEZUG AUF DIE FINANZIELLE HAFTUNG DES RECHTSANWALTS (B.S. 12.12.2006)

Die Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften verabschiedet die folgende Regelung:

ARTIKEL 1 – FINANZIELLE HAFTUNG DES RECHTSANWALTS EINER DRITTPERSONEN GEGENÜBER, AUF DIE ER ZURÜCKGREIFT

Der Rechtsanwalt haftet in finanzieller Hinsicht Drittpersonen gegenüber, auf die er zwecks Erfüllung von durch ihn beantragten Aufgaben zurückgreift (Gerichtsvollzieher, technische Berater, usw.), sofern diese Kosten innerhalb einer vernünftigen Frist eingefordert worden sind, es sei denn, er hat diese vorab schriftlichem darüber unterrichtet, dass diese Kosten direkt beim Kunden eingefordert werden mussten.

ARTIKEL 2 – FINANZIELLE HAFTUNG EINEM KOLLEGEN GEGENÜBER

Der Rechtsanwalt haftet in finanzieller Hinsicht für die Honorare und Kosten, die einem Kollegen zustehen, an den er sich gewandt hat, sofern diese in einer vernünftigen Frist eingefordert worden sind, außer wenn:

- der Rechtsanwalt sich entweder darauf beschränkt, seinen Kunden mit seinem Kollegen in Kontakt zu bringen, und dann seine Intervention in der Akte beendet,
- oder aber der Rechtsanwalt seinen Kollegen zu Beginn der Beziehung darüber unterrichtet hat, dass der Kunde alleine für die Zahlung seiner Honorare und Kosten haftet.

Diese Bestimmung gilt ebenfalls für die Beziehungen mit den Rechtsanwälten am Kassationshof.

Diese Bestimmung ist nicht auf die Beziehungen zwischen Rechtsanwälten, die im Bereich der Rechtshilfe tätig sind, im Rahmen von Angelegenheiten, die hiervon abhängen, anwendbar.

ARTIKEL 3 – GRENZÜBERSCHREITENDE BEZIEHUNGEN

Artikel 5.7 der Berufsordnung der Rechtsanwälte der Europäischen Union findet auf die beruflichen Beziehungen zwischen Rechtsanwälten von Anwaltschaften, die im Rat der europäischen Anwaltschaften vertreten sind, Anwendung.

ARTIKEL 4 - AUFHEBUNG

Die Regelung der Nationalen Anwaltskammer vom 7. Januar 1971 in Bezug auf die finanzielle Haftung der Rechtsanwälte wird aufgehoben.

ARTIKEL 5 – INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Regelung tritt am ersten Tag des vierten Monats nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.